

Markenschutz bei ähnlichen Namen

EuGH urteilt über Wortzeichen mit gleicher Begrifflichkeit – EU-Markenamt muss erneut prüfen

Luxemburg. Das EU-Markenamt in Alicante muss klären, ob ein Wortzeichen, das in seiner Übersetzung einer eingetragenen Gemeinschaftsmarke entspricht, auch Markenschutz erlangen kann.

Kann ein Name, der übersetzt einer eingetragenen Marke sinngemäß ähnelt, ebenfalls Markenschutz erhalten? Mit dieser Frage befasste sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) – und wies den Fall Mitte November an das zuständige Markenamt zurück, das einen wichtigen Aspekt nicht geprüft hatte.

Es stritten eine französische Gesellschaft – die sich 2006 beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) für einen von ihr regelmäßig vergebenen Fußballpreis die Gemeinschaftswortmarke „Ballon d’Or“ (goldener Ball) hatte eintragen lassen – und eine britische Gesellschaft. Letztere beantragte 2007 die Eintragung des Wort-

zeichens „Golden Balls“ als Gemeinschaftsmarke. Die angebotenen Waren und Dienstleistungen waren nur teilweise identisch: Während beide Gesellschaften etwa Spiele vertreiben, bietet die englische Firma beispielsweise auch Küchengeräte an.

Das HABM trug die Marke „Golden Balls“ nur für Waren ein, die sich von den durch die Marke „Ballon d’Or“ erfassten Waren unterscheiden. Beide Wortzeichen, so die Begründung, wiesen eine starke begriffliche Ähnlichkeit auf, die zu Verwechslungen führen könnte, wenn die Zeichen für identische Waren verwendet würden.

Diese Beurteilung ging dem EuGH nicht weit genug. Er forderte nun das HABM zu einer erneuten Prüfung auf: Das Amt muss jetzt in Bezug auf die sich unterscheidenden Waren klären, ob der aus

EuGH-Sicht „geringe“ Grad der Ähnlichkeit ausreicht, dass das Publikum gedanklich einen Zusammenhang zwischen den Zeichen herstellt – etwa aufgrund der großen Bekanntheit der älteren Marke.

„Ob eine Verwechslungsgefahr gegeben ist, wird grundsätzlich anhand des Gesamteindrucks der bildlichen, klanglichen und begrifflichen Vergleichbarkeit geprüft. Daran will der

„Ob Verwechslungsgefahr besteht, wird anhand des Gesamteindrucks geprüft“

Pascal Straszewski, Kanzlei Meisterernst

EuGH nicht rütteln. Jedoch lässt er hier eine gewisse Tendenz durchblicken: Zeichen könnten danach – zumindest bei bekannten Marken – schon dann eine Verwechslungsgefahr aufweisen, wenn sich deren Übersetzungen begrifflich ähneln. Nicht auszuschließen, dass das HABM auf dieser Grundlage eine Verwechslungsgefahr annimmt“, so Pascal Straszewski, Anwalt der Kanzlei Meisterernst. *gms/lz 49-14*

Bundesbank kritisiert BaFin

Frankfurt. Der für den Bargeldverkehr zuständige Bundesbankvorstand hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) für ihre restriktive Haltung gegenüber Geldtransporteuren kritisiert: „Der Gesetzgeber hat mit dem Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG) eine Regelung beschlossen, die die Lehren aus der Heros-Krise zieht. Es bleibt für mich unverständlich, warum trotz dieses klaren Beschlusses des Deutschen Bundestages bislang noch kein Unternehmen eine entsprechende Zertifizierung erhalten hat“, sagte Carl-Ludwig Thiele auf der Festveranstaltung zum 25-Jährigen Bestehen der Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste (BDGW) am Montag in Frankfurt. Die BaFin hatte die Anforderungen an eine ZAG-Lizenz, mit der die Logistikdienstleister Bargeldrecycling anbieten könnten, in der Vergangenheit so hoch angesetzt, dass kein Unternehmen der Branche eine Lizenz erhielt. *be/lz 49-14*